



Drucksachen des Abgeordnetenhauses von Berlin

Ausgegeben am 30. 12. 1960

III. Wahlperiode

Nr. 804

**Vorlage — zur Kenntnisnahme —
gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin
über Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-26
für die Grundstücke Lietzenburger Straße 43-52
im Bezirk Wilmersdorf**

Wir bitten, gemäß Artikel 47 (1) der Verfassung von Berlin die nachstehende, vom Senator für Bau- und Wohnungswesen erlassene Verordnung zur Kenntnis zu nehmen:

**Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplanes IX-26
für die Grundstücke Lietzenburger Straße 43-52
im Bezirk Wilmersdorf.**

Vom 15. Dezember 1960.

Auf Grund des § 17 Abs. 5 des Gesetzes über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272) wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan IX-26 vom 31. März 1960 für die Grundstücke Lietzenburger Straße 43-52 wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplanes kann beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplanes können beim Bezirksamt Wilmersdorf, Abteilung Bau- und Wohnungswesen, Amt für Stadtplanung und Bauaufsichtsamt, während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung umseitig

A. Begründung:

I. Veranlassung des Planes

Das von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Gelände liegt nach der vorbereitenden Bauleitplanung – Baunutzungsplan (ABl. 1959 S. 50) – im Mischgebiet, Baustufe V/3.

Der Bebauungsplan erfaßt ein Teilstück der Südtangente im geplanten Schnellstraßennetz von Berlin.

Zur Entlastung des Straßenzuges Kurfürstendamm-Taentzienstraße, der nach Möglichkeit vom Durchgangs- und Lastenverkehr freigehalten und dessen Charakter als Boulevard erhalten bleiben soll, wird die Umleitung des Ost-West-Verkehrs über eine neu zu schaffende Schnellstraße (Südtangente) notwendig. Auf Grund eingehender Untersuchungen wurden hierfür die Lietzenburger Straße, die Achenbachstraße und ein Durchbruch zur Kleiststraße vorgesehen.

Der von der Geltungsbereichsgrenze umschlossene Teil der Lietzenburger Straße ist bereits ausgebaut.

Der Bebauungsplan sichert den Ausbauzustand der Straße und regelt die Bebauung der angrenzenden verbleibenden Grundstücksflächen.

II. Inhalt des Planes

Der Bebauungsplan weist für die an die Lietzenburger Straße zwischen Uhlandstraße und Joachimstaler Straße südlich angrenzenden Grundstücke Lietzenburger Straße Nr. 43-52 Mischgebiet mit der Baustufe V/3 in geschlossener Bauweise aus.

Durch den Ausbau der Schnellstraße wurde die Lietzenburger Straße innerhalb des Geltungsbereichs von 26,0 m auf 36,0 m verbreitert.

Die von den Straßenbaumaßnahmen betroffenen Grundstücke befinden sich in Privateigentum. Ihre Bebauung wurde durch Kriegseinwirkung größtenteils zerstört. Erhalten geblieben sind lediglich die Gebäude auf den Grundstücken Lietzenburger Straße 49 und 50, von denen Teile für die Straßenverbreiterung beseitigt werden mußten. Die beanspruchten Grundstücksflächen wurden von Berlin erworben. Zur Verbesserung der Verkehrsübersicht wurden für die Eckgrundstücke an den Einmündungen der Fasanenstraße und Meinekestraße in die Lietzenburger Straße Abschrägungen vorgesehen.

Die am 25. November 1895 förmlich festgestellten Straßen- und Baufluchtlinien wurden aufgehoben und Straßenbegrenzungslinien sowie Baugrenzen festgesetzt.

III. Verfahren

Der Bebauungsplan ist gemäß § 3 Abs. 1 des Planungsgesetzes den zu hörenden Behörden und Dienststellen vorgelegt worden. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks Wilmerisdorf hat dem Bebauungsplan am 11. Mai 1960 zugestimmt. Der Bebauungsplan hat gemäß § 17 Abs. 3 des Planungsgesetzes in der Zeit vom 7. Juni bis einschließlich 7. Juli 1960 zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Einwendungen wurden nicht erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Gesetz über die städtebauliche Planung im Lande Berlin (Planungsgesetz) vom 22. August 1949 in der Fassung vom 22. März 1956 (GVBl. S. 272).

C. Haushaltsmäßige Auswirkungen:

Keine.

Berlin, den 23. Dezember 1960

Der Senat von Berlin

Brandt
Reg. Bürgermeister

Schwedler
Senator
für Bau- und Wohnungswesen